

Faktenblatt

Thema: Nationale Präventionskonferenz

26.10.2015, Pressestelle GKV-Spitzenverband



Mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention vom 17.07.2015 wurde die Institution der Nationalen Präventionskonferenz (NPK) eingeführt, die eine nationale Präventionsstrategie entwickeln und fortschreiben soll (§§ 20d und 20e SGB V).

Träger der NPK

Die gesetzlichen Sozialversicherungen vertreten durch ihre Spitzenorganisationen:

- Gesetzliche Krankenversicherung: GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen
- Soziale Pflegeversicherung: GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Pflegekassen
- Gesetzliche Unfallversicherung: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Gesetzliche Rentenversicherung: Deutsche Rentenversicherung Bund

Sie bilden die NPK als Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 1a SGB X.

Aufgaben der NPK

Die NPK entwickelt in engem Zusammenwirken der Träger die nationale Präventionsstrategie und schreibt sie fort. Dies umfasst insbesondere:

- bundeseinheitliche trägerübergreifende Rahmenempfehlungen zur Gesundheitsförderung in Lebenswelten einschließlich Betrieben (erstmalig bis 31.12.2015); festgelegt werden sollen darin:
 - gemeinsame Ziele
 - vorrangige Handlungsfelder
 - Zielgruppen
 - zu beteiligende Organisationen und Einrichtungen
 - Dokumentations- und Berichtspflichten
- Erstellung eines trägerübergreifenden Berichts alle vier Jahre (erstmalig zum 01.07.2019) über die Entwicklung der Gesundheitsförderung und Prävention mit Angaben zu den Ausgaben für die Leistungen der Mitgliedsorganisationen der Träger der NPK, den Zugangswegen, den erreichten Personen, den erreichten gemeinsamen Ziele und Zielgruppen, den Erfahrungen mit der Qualitätssicherung und der Zusammenarbeit sowie mögliche Schlussfolgerungen
- Die NPK kann zudem Modellvorhaben nach Maßgabe des § 20g SGB V anregen.



Stimmberechtigte Mitglieder

Jeder Träger stellt nach gesetzlicher Vorgabe je zwei stimmberechtigte Mitglieder für die NPK:

- GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen zwei Sitze
- GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Pflegekassen zwei Sitze
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau je ein Sitz
- Deutsche Rentenversicherung Bund zwei Sitze.

Der Verband der privaten Krankenversicherungsunternehmen e. V. kann ein stimmberechtigtes Mitglied für den Fall nennen, dass die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Unternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, jährlich pro Kopf ihrer Vollversicherten Mittel für Leistungen der Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten zur Verfügung stellen. Diese Mittel sollen laut gesetzlicher Vorgabe den Ausgaben entsprechen, die die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen für diese Leistungen zur Verfügung zu stellen haben.

Mitglieder mit beratender Stimme

- Bund: vier Sitze mit beratender Stimme
- Länder: vier Sitze mit beratender Stimme
- Kommunale Spitzenverbände: jeweils ein Sitz mit beratender Stimme
- Bundesagentur für Arbeit: ein Sitz mit beratender Stimme
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: ein Sitz mit beratender Stimme
- Deutscher Gewerkschaftsbund: ein Sitz mit beratender Stimme
- Patientenvertretung: zwei Sitze mit beratender Stimme
- Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e. V. als Vertreterin des Präventionsforums: ein Sitz mit beratender Stimme.

Vorsitz der NPK

- wechselt im jährlichen Rhythmus zwischen den vier Trägern, beginnend mit dem GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen bis Ende 2016.
- Die jeweils anderen drei Träger stellen je eine/einen stellvertretende/n Vorsitzen-de/n.

Verfahren für die trägerübergreifenden bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen

- Die stimmberechtigten Mitglieder erarbeiten unter Einbeziehung der Mitglieder mit beratender Stimme einen Entwurf der trägerübergreifenden bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen. An der Vorbereitung der Rahmenempfehlungen werden die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende über ihre Spitzenverbände auf Bundesebene, die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden und

die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die obersten Landesjugendbehörden beteiligt.

- Die NPK beschließt danach eine Fassung, die als Grundlage für die Benehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium des Innern und den Ländern dient.
- Die NPK beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Benehmenspartner abschließend die trägerübergreifenden bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen.

Präventionsforum

- Die NPK wird durch ein Präventionsforum beraten.
- Am Präventionsforum nehmen die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der NPK sowie Vertreterinnen und Vertreter der für die Gesundheitsförderung und Prävention maßgeblichen Organisationen und Verbände teil.
- Kriterien für die Mitwirkung von Organisationen im Präventionsforum: Kompetenzen in der lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention, Bezug zu den Zielen und Handlungsfeldern der trägerübergreifenden bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen, wissenschaftliche Expertise, bundesweiter Tätigkeitsbereich, hohe Fachlichkeit, keine eigenen wirtschaftlichen Interessen; Berufsverbände werden in der Regel nicht beteiligt.
- Das Präventionsforum findet in der Regel einmal jährlich statt (erstmalig voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2016).
- Die NPK beauftragt per Gesetz (§ 20e Abs. 2 SGB V) die Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG e.V.) mit der Durchführung und der Ergebnissicherung des Präventionsforums. Die / der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der NPK legen den Teilnehmerkreis, das Veranstaltungskonzept und das Veranstaltungsprogramm auf Vorschlag der BVPG e.V. fest. Die Ergebnisse des Präventionsforums werden in der NPK beraten.

Geschäftsstelle

Die NPK wird durch eine Geschäftsstelle bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit zeitweiliger Präsenz auch in Berlin unterstützt, die zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung bereits ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Organisation, Protokollierung der Sitzungen aller Gremien der NPK
- Koordination und Organisation der Zusammenarbeit der NPK mit ihren Gremien

- Schriftverkehr mit den in die Vorbereitung der Bundesrahmenempfehlungen und die Be-
nehmensherstellung Einzubeziehenden sowie Aufbereitung der Stellungnahmen nach
Vorgabe der NPK
- Zusammenarbeit mit der BVPG e.V. im Zusammenhang mit dem Präventionsforum nach
Vorgabe der NPK
- Unterstützung bei der Recherche von Fakten und Daten.